

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hameln Aufstellungsbeschluss

Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Im Bögen“

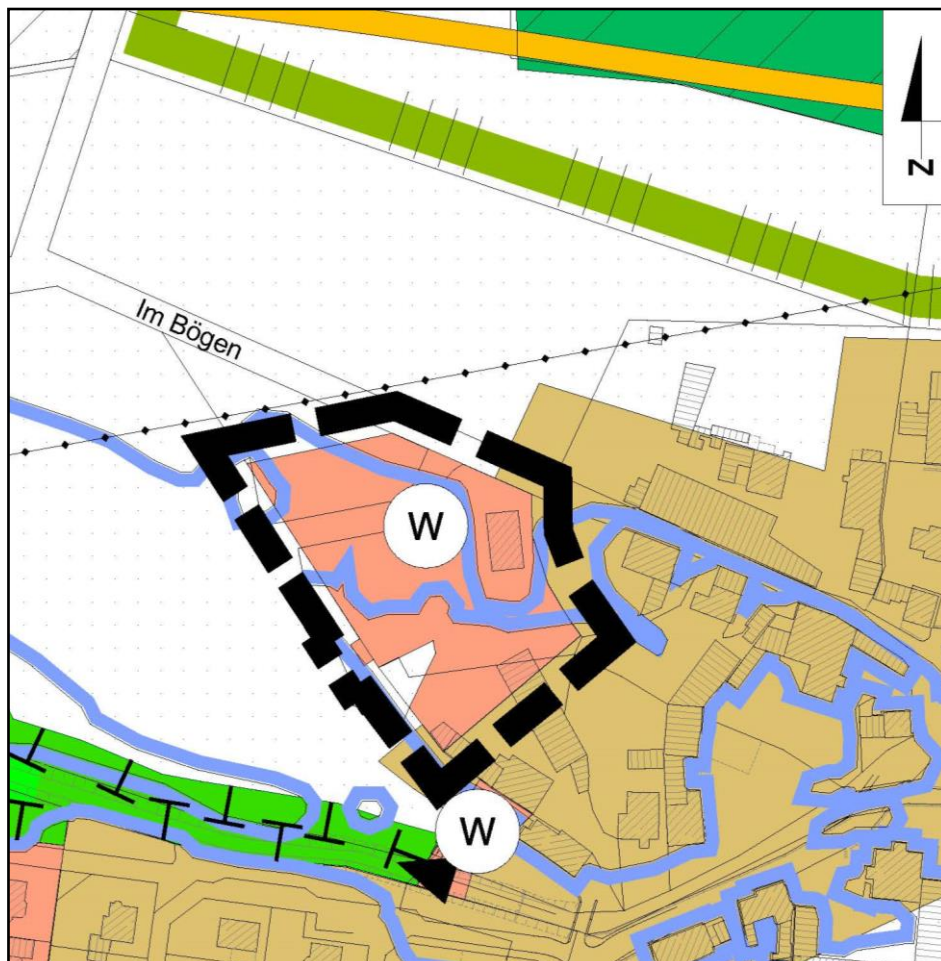
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Im Bögen“ gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 23 „Im Bögen“ wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der zweiten Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 534 „Niederer Feld“ durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt zum Großteil im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte. Die aktuelle Hochwasser-Katastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinlandpfalz Mitte Juni hat gezeigt, welche Schäden durch Starkregenereignisse am Menschen, Umwelt und Sachgütern verursacht werden können. Mit einer Zunahme der Starkregenereignisse und damit zu einer Verschärfung der Hochwasserereignisse ist in den kommenden Jahren vermehrt zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sollen im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes nun auch die restlichen, nördlich der Remte liegenden Wohnbauflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 534 „Niederer Feld“ aufgehoben werden. Ziel der zweiten Teilaufhebung ist somit die bestehende Situation im Bereich der Remte und des Altdorfs Afferde nicht weiter zu verschärfen, mögliche Risiken durch Hochwasserereignisse zu minimieren und einen Großteil des Retentionsraums der Remte von Bebauung freizuhalten. Entsprechend der vorgenannten städtebaulichen Zielsetzung, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Im Bögen“
- im Osten durch bestehende Bebauung des Altdorfs Afferde
- im Südwesten durch die anschließende landwirtschaftliche Nutzfläche



Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort montags bis freitags während der Dienststunden oder nach entsprechender Terminvereinbarung in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, Zimmer 51, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der momentanen Lage (COVID-19-Pandemie) kann eine Einsichtnahme und Auskunft in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvereinbarung über bracht@hameln.de erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus §215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB und §214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hameln, den 17.12.2021

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister